



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.02.2010
Seite: 137

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

793

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Vom 9. Februar 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 ([GV. NRW. S. 662](#)), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 57 das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer

Verändert ein Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett.“

3. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „571 bis 579“ durch die Angabe „566 bis 567b“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer“ gestrichen.

5. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. In den §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 werden die Wörter „ordnungsbehördliche Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

7. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verhindern“ die Wörter „und einen sicheren Fischwechsel zu gewährleisten“ eingefügt.

8. § 42 Absatz 1 wird nach Buchstabe I wie folgt ergänzt:

„m) Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) in der jeweils aktuellen Fassung und der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen, insbesondere Kontroll- und Fangüberwachung, Registrierung von Erwerbsfischern/Erstvermarktern und Fischereifahrzeugen sowie Aalbesatz und Überwachung des gewerbsmäßigen Handels,

n) die Anforderungen an eine gleichwertige Buchführung im Sinne des § 6 der Bundesartenschutzverordnung für besonders geschützte Arten.“

9. § 52 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fischereibehörden“ die Wörter „und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.“

10. In § 55 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „erlassenen“ die Wörter „Rechtsverordnung oder“ eingefügt.

§ 57 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

GV. NRW. 2010 S. 137